



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 29.7.2022

**Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend Wildart Fischotter zu einem Maßnahmenggebiet erklärt werden; Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/268/47-2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LUA in offener Frist wie folgt Stellung:

Der Fischotter unterliegt dem strengen Artenschutzregime der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und ist hier in Anhang II (Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten) und Anhang IV lit a (Artenschutzbestimmungen) gelistet. In Salzburg ist der Fischotter Wild gem § 4 JG. Während die Artenschutzbestimmungen in § 103 in Anlehnung an die FFH-RL geregelt sind, wurde bislang in Salzburg kein einziges Wild-Europaschutzgebiet für den Fischotter ausgewiesen. Lediglich im dem Naturschutzgesetz unterliegenden Europaschutzgebiet Salzachauen sowie im Nationalpark Hohe Tauern ist der Fischotter im Standarddatenbogen angeführt. Hinsichtlich des Gebietsschutzes beim Fischotter besteht daher in Salzburg jedenfalls ein Defizit.

Nach § 103 Abs 1 JG ist der Fischotter in allen Lebensstadien besonders geschützt. Es gelten u.a. folgende Schutzbestimmungen:

- a) Alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, sind verboten.
- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, ist verboten.
- c) Jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten ist verboten.
- d) Der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs. 1 lit. a, die der Natur entnommen wurden, ist verboten.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen das Töten mit Langwaffen, der Fang und das nachfolgende Töten in weiten Gebieten Salzburgs erlaubt werden.



Für die Ermöglichung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall laut § 104 b sowie Art. 16 FFH-RL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung, um den angestrebten Zweck zu erreichen,
2. der günstige Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) wird trotz Ausnahmen nicht beeinträchtigt und
3. es liegt ein zulässiger Ausnahmezweck vor.

1. Kriterium „keine andere zufriedenstellende Lösung“:

In den Erläuterungen werden zwar Alternativen zum Fang und zum Abschuss genannt, von denen sich einige, bspw. jene zur Verbesserung der Versteck- und Fluchtmöglichkeiten für Fische sich durchaus auch für Fließgewässer eignen. Trotzdem basiert der VO-Entwurf auf der Aussage, dass alternative Maßnahmen an Fließgewässern generell als nicht machbar eingestuft werden. Eine derartige pauschale Aussage ist aber weder fachlich noch rechtlich haltbar. Denn eine konkrete und detaillierte Prüfung der jeweiligen Umstände und Abarbeitung verschiedener alternativen Möglichkeiten ist für jeden „Einzelfall“ der Ausnahme gesondert erforderlich. Es ist offensichtlich, dass die ernsthafte Prüfung anderweitiger Lösungen von zentraler Bedeutung ist. Auch im Leitfaden der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nur über einen begrenzten Ermessensspielraum verfügen, und wenn es eine andere Lösung gibt, müssen alle Argumente, warum sie diese für nicht zufriedenstellend halten, überzeugend sein. Mit der pauschalen und großflächigen Verneinung anderer zufriedenstellender Lösungen ist aber mit dem vorliegenden VO-Entwurf das Kriterium der Alternativenprüfung als nicht erfüllt zu beurteilen.

2. Kriterium „keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes“

Im aktuellen Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (C(2021) 7301 final vom 12.10.2021) wird darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung dieser Bestimmung eine zweistufige Bewertung erfolgen sollte, die auch die lokale Population, d.h. eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem definierten Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. einen gemeinsamen Genpool besitzen) mit berücksichtigt. In der Verordnung ist aber weder die jeweilige Größe der Fischotter-Populationen in den einzelnen Wildregionen noch die dazugehörige „vertretbare“ Entnahmemenge festgelegt oder geprüft worden, wie viele Individuen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich sind. So ist es bspw. möglich, dass in einem einzelnen Maßnahmengebieten so viele Fischotter entnommen werden, bis das jährliche Kontingent ausgeschöpft ist. Da dies außerdem über drei Jahre möglich ist und überdies kein jährliches Monitoring die Wirkung der Entnahmen wirksam überprüft, ist mit dem vorliegenden VO-Entwurf auch dieses Kriterium des Verbots der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes nicht erfüllt.

3. Kriterium „Vorliegen eines geeigneten Ausnahmezwecks“

Ausnahmezweck „zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume“: Der Fischotter ist Teil unserer natürlichen Artengemeinschaft. Die Art war bei uns ausgerottet, konnte sich aber aufgrund des strengen Schutzes wieder erholen und kehrt aktuell in das ehemalige Verbreitungsgebiet zurück. Im Laufe der Evolution haben sich Fischotter und Fische aneinander angepasst, eine Ausrottung einzelner



Arten durch den Fischotter ist daher nicht zu erwarten. Ein künstliches Eingreifen des Menschen wie im VO-Entwurf mit der „Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts im Sinne des § 3 JG“ begründet, ist aus ökologischer Sicht keineswegs zielführend. Dieser Ausnahmezweck muss daher aus fachlicher Sicht jedenfalls verneint werden.

Zur Äsche ist festzuhalten, dass die Hauptgefährdung dieser Art in der Verbauung der Fließgewässer und dem weitgehenden Verlust natürlicher Laichhabitate sowie dem Schwallbetrieb der Kraftwerke gelegen ist. Dagegen kann eine Entnahme von Fischottern jedenfalls keine Abhilfe leisten. Hingewiesen wird, dass Anhang V der FFH-RL, in dem die Äsche angeführt ist, die Entnahme der Art aus der Natur und ihre Nutzung regelt, Aber nicht als Rechtfertigung dafür zulässig ist, dass in natürliche Nahrungsnetze eingegriffen wird.

Ausnahmezweck „zur Vermeidung ernster Schäden...an Fischwässern“: Dieser Zweck ist als Begründung für die Entnahme von Fischottern rechtlich zulässig. Allerdings sieht sowohl die FFH-Richtlinie die Einschränkung auf ernste Schäden vor. Die im VO-Entwurf angeführte theoretische Hochrechnung von von den Fischottern gefressenen Fischen ist so aber nicht zulässig. Denn bei den Schäden an Fischwässern handelt es sich lediglich um jene Verluste, die wirtschaftlich eine Rolle spielen. Aber nicht jeder Fisch ist fischereilich interessant bzw. stellt einen wirtschaftlichen Wert dar. Es müsste daher jeweils das einzelne Gewässer, die dazugehörige Fischbiozönose bzw. der reale Wert an Fischereischäden erhoben werden. Erst dann kann geprüft werden, ob dies auch als ernster Schaden zu bewerten ist. Denn nur dann ist die Anwendung dieses Ausnahmezwecks zulässig. Mit den theoretischen Hochrechnungen im VO-Entwurf ist das Vorliegen diese Ausnahmezwecks jedenfalls rechtlich nicht ausreichend nachgewiesen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022-2024 im Widerspruch zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie steht und auch die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 16 FFH-RL bzw. des Jagdgesetzes nicht erfüllt. Weder ist das Ausnahmekriterium des ernststen Schadens nachvollziehbar dargestellt, das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung wird zwar behauptet, ist aber ebenfalls nicht schlüssig nachgewiesen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Entnahmen nicht zur Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes beim Fischotter führen. Durch die rechtliche Abwicklung der Entnahmen beim Fischotter über die Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022-2024 entfällt jede Einzelfallprüfung und werden die Rechte von NGOs ausgeschaltet, die sich lediglich zur Verordnung äußern dürfen, denen aber das Recht einer Beschwerde gegen einen Ausnahmebescheid genommen wird. Damit wird auch gegen die Aarhus-Konvention verstoßen.

Der vorliegende Entwurf der Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022-2024 widerspricht daher der FFH-Richtlinie und der Aarhus Konvention, weshalb sich die LUA dagegen ausspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft
Mag. Sabine Werner

